Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1997/12/09 KUVS-1303/4/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.12.1997

Rechtssatz

Unterläßt es der Beschuldigte dem Unfallsgegner unverzüglich seine Identität bekanntzugeben - Mitteilung der Kennzeichennummer reicht nicht - macht er sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at